



Ortsverband
Königstein / Glashütten
Goethestr. 28
61462 Königstein i.Ts.
Vorstand:
Dr. Claudia Weiland
Günter Schmunk
Thomas Gerber
Gabriela Terhorst
Rainer Lieberwirth
Tel: 06174-969309



Christoph von Eisenhart Rothe
Landesgeschäftsführer
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 30 09 09
Fax.: 06 11 / 30 22 10
ch.v.eisenhart@sdwhessen.de
www.sdwhessen.de

Wiesbaden/Königstein i.Ts., den 28.05.2009

Ihr Zeichen: 60-67-12-18 GS

Sehr geehrte Frau Germann-Störkel,

hiermit äußern wir uns gemeinschaftlich und fristgerecht zur Neufassung der Satzung zum Schutz der Grünbestände (Baumschutzsatzung) der Stadt Königstein im Taunus. Wir begrüßen die geplante Wiedereinführung der Baumschutzsatzung, haben dennoch etliche Anregungen vorzubringen:

Baumschutzsatzungen dienen dem Schutz aber auch der Pflege der städtischen Grünbestände. Sie sollen damit einerseits das städtische Bild erhalten, aber andererseits die Lebensqualität in den Städten sichern. Bäume haben dabei nicht nur wesentliche Funktionen für das Stadtklima, indem sie Staub binden, die Luft befeuchten oder durch das Neutralisieren der Sonnenstrahlen und als Windschutz das Stadtklima mildern. Sie haben zudem eine wesentliche ökologische Funktion für viele Tierarten, die sich an den urbanen Lebensraum angepasst haben. Die Verantwortung aller Grundstückseigentümer mit Baumbeständen, öffentlicher wie privater, besteht daher nicht nur gegenüber dem Baum sondern allen anderen sich daran und darauf befindlichen Lebewesen, die unser Stadtbild bereichern.

Baumschutzsatzungen sollten aber nicht nur den bestehenden Bestand sichern, sondern auch dazu dienen, an geeigneten Stellen den Baumbestand zu pflegen und auszubauen, sprich durch Neuan-

pflanzungen zukünftigen Generationen genauso lebenswerte Stadtbilder zu übergeben. Dabei spielen ausreichende innerstädtische Grünflächen wie Parks, Spielplätze und begrünte kleinere Flächen eine genauso große Rolle wie beispielsweise innerstädtische Alleen und bemerkenswerte alte Einzelbäume. Dies kann nicht alleine durch eine Baumschutzsatzung geregelt werden. Vielmehr sollte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine fantasievolle und abwechslungsreiche Begrünung der Innenstädte mit heimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen.

Nach der aktuellen Rechtslage haben zahlreiche vergleichbare Kommunen im Umfeld der Stadt Königstein Baumschutzsatzungen erlassen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Bad Homburg, Frankfurt, Friedberg, Kronberg, Rüsselsheim und Wiesbaden. In der Beurteilung der Baumschutzsatzung der Stadt Königstein wird auf diese Satzungen ggf. verwiesen werden.

Der Entwurf der Stadt Königstein ist grundsätzlich als positiv zu beurteilen, sollte aber an einzelnen Stellen nachgebessert werden, um das formulierte Ziel zu erreichen. Im Folgenden werden zu den einzelnen Abschnitten folgende Anmerkungen vorgetragen:

Präambel:

2. Absatz: Nicht nur für Vögel sind Bäume im Stadtbereich Rückzugsraum, Nahrungsquelle, Brut- und Schlafplatz. Vielerlei Säugetierarten wie beispielsweise Fledermäuse, Igel und Eichhörnchen aber auch Insekten wie diverse Blattkäfer, Bienen und Falter sowie andere Tiergruppen benötigen die Grünbestände als Lebensraum und Nahrungsquelle.

3. Absatz: Der Verweis auf die Verantwortung jedes einzelnen Bürgers ist sinnvoll. Es sollte aber bereits hier auf eine **Verbesserung und Ausweitung des Bestandes** an erhaltenswerten Bäumen auf Grund besonderer Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen hingewiesen werden. Markante erhaltenswerte Bäume sind von unseren Ahnen gepflanzt und gepflegt worden. Dies sollten wir uns als Vorbild nehmen und ebenso zukunftsorientiert handeln. Vor allem angesichts der klimatischen Entwicklung wird jeder jetzt gepflanzte Baum dazu beitragen, in den Städten das Klima bei den zu erwartenden Temperaturextremen ertragbarer zu halten. Eine Baumschutzsatzung sollte daher nicht nur den Schutz und den Ersatz der bestehenden Bäume beinhalten, sondern sich vielmehr auch dazu äußern, wie und wo das Stadtbild mit Bäumen und anderen Gehölzpflanzen **zusätzlich** bereichert werden soll.

§1 Ziele und Zweck:

Es ist verwunderlich, warum die Stadt den Erhalt schützenswerter privater Grünbestände einfordert, aber selber öffentliche Grünbestände nicht schützen möchte. Ein Verweis auf eine bestehende Dienstanweisung (wie in anderen Kommunen) wird nicht vorgenommen. Es wird angeregt, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch in dieser Baumschutzsatzung nicht auszunehmen und den Schutz der öffentlichen Grünbestände mit in dieser Satzung zuzulassen. Es ist unverständlich, warum die genannte „Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes“ und die „geschichtliche, kulturelle

und naturschutzfachliche Bedeutung“ nicht auch für öffentliche Grünbestände gelten soll. Die Stadt hat hier Vorbildfunktion!

Stattdessen sollte an dieser Stelle zusätzlich positiv wirkend eingefügt werden: „Die Stadt Königstein berät und informiert im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten, wie Pflegemaßnahmen für Grünbestände fachgerecht auszuführen sind“.

§3 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich:

1. Absatz: Leider sind keinerlei flächige Laubgehölzbestände, insbesondere Hecken, flächenhafte Gebüsche und flächenhafte Baumbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 Quadratmetern durch die Satzung geschützt, wie es beispielsweise in Rüsselsheim der Fall ist. Wir fordern den Satzungsentwurf um diesen Schutzgegenstand zu erweitern.

2. Absatz: Der hier genannte Stammumfang von 140 cm ist ein deutlich zu hoher Wert und gilt erst für Bäume ab 44,56 cm Durchmesser. Es gibt durchaus erhaltenswerte und das Stadtbild prägende Baumarten, die diesen Durchmesser nur in wenigen Einzelfällen erreichen werden. Birken, aber auch Kirschen, Ulmen und Nadelbäume wie Eiben werden diesen Durchmesser nur umfassen, ohne gleichzeitig durch ihr hohes Alter ein erhöhtes Bruch- und Umsturz-Gefährdungspotential mit sich zu bringen. Keine andere oben aufgeführte Kommune hat einen derartig hohen Stammumfang als Grenze.

Zum Vergleich:

Kronberg:	NB und LB: 1,00 m	Summe Teilstämme wie Einzelbaum
Bad Homburg	NB: 1,2m / LB: 0,9 m	Teilstamm bei Gruppe > 0,9 m
Frankfurt	NB: 0,9m / LB: 0,6 m	Summe Teilstämme wie Einzelbaum
Rüsselsheim	NB: 1,2 m / LB: 0,8 m	Summe aller Teilstämme größer 0,8 m
Wiesbaden	NB: 1,0 m / LB: 0,8 m	Summe der Teilstämme je >0,3 m wie Einzelbaum
Friedberg	NB und LB: 0,9 m	Summe Teilstämme wie Einzelbaum

(NB: Nadelbaum; LB: Laubbaum)

Keine der aufgeführten anderen Kommunen hat in ihren Satzungen einen so geringen Schutz wie der Königsteiner Entwurf! Wir fordern daher die Grenzen für Laubbäume bei 80cm und für Nadelbäume bei 100cm anzusetzen (Ginkgos und Eiben sind wie Laubbäume zu behandeln). Dies entspricht einem guten Durchschnittswert im Vergleich zu den anderen Städten.

3. Absatz Abschnitt a.:

Königstein liegt mit seinen bemerkenswerten Mammolshainer Streuobstwiesen (aber auch anderen Streuobstbeständen) am Rande der durch diese Nutzung geprägten aber auch extrem gefährdeten Vordertaunus-Landschaft. Warum deshalb gerade einzelne Obstbäume (nicht Streuobstwiesenbe-

stände) von der Satzung ausgenommen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, noch dazu weil das in anderen Kommunen durchaus der Fall ist.

Auch wird in **Abschnitt c** darauf verwiesen, dass diese Satzung nicht für öffentliche Grünanlagen gelten soll. Doch gerade öffentliche Grünanlagen, Bäume auf Friedhöfen und an öffentlichen Straßen verschönern das Stadtbild und sorgen für die zuvor bereits genannten positiven Eigenschaften. Hier hat die Stadt Vorbildfunktion!

§4 Genehmigungspflicht

Im 1. Absatz ist hinter dem zweiten Wort „Beseitigung“ „... oder das auf den Stock setzen...“ zu ergänzen, um fachliche Klarheit zu sichern. Das Auf-den-Stock-Setzen ist keine fachliche Pflegemaßnahme bei Stadtbäumen.

Es wird ausdrücklich empfohlen, im **2. Absatz Abschnitt a** hinter dem Wort „Absterben“ die Worte „Umstürzen oder Abbrechen“ zu ergänzen. Ein Baum muss nicht immer vollständig absterben, kann aber dennoch einen deutlichen - die Vitalität einschränkenden - Schaden nehmen.

Im **Absatz 4 sollte im 4. Satz** angefügt werden „...und weitere Unterlagen, die zur vollständigen Beurteilung ggf. vorliegen. Die Stadt Königstein bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Antrages. Über den Antrag ist binnen zwei Monaten zu entscheiden“. Möglicherweise liegen bereits Baumgutachten vor, die auf jeden Fall der Behörde zugänglich gemacht werden sollten. Der Bürger sollte nicht unnötig lange auf seinen Bescheid warten müssen. Die Transparenz des Verwaltungshandelns ist wesentlich für die Akzeptanz von behördlichen Entscheidungen.

In **Absatz 5** sollte ergänzt werden, dass die Genehmigung gebührenpflichtig ist. Die genaue Angabe der Gebühr kann sinnvoll sein. Einer Beantragung ohne wirkliche Notwendigkeit der Beseitigung wird somit entgegen gewirkt. Die Stadt Rüsselsheim erhebt z.B. eine Verwaltungsgebühr von 30,- € pro Antrag.

Der in **Absatz 6** gewählte Zeitraum zwischen Zugang der Genehmigung und Ausführung der Beseitigung ist deutlich zu lang gewählt. Andere Städte (wie beispielsweise Kronberg) verlassen sich hier eher auf 2 Jahre, was unserer Meinung nach genügt, wenn nach dem Willen des Eigentümers der Baum ernsthaft beseitigt werden soll. Wenn nach dieser Zeit der Baum nicht beseitigt wurde, scheint die Notwendigkeit auch nicht wirklich oder nicht mehr gegeben zu sein.

WICHTIG: Beachtung der Brut- und Setzzeiten

Leider gar keine Aussage wird dazu getroffen, dass der Baum während der Brut und Setzzeiten, also zwischen dem 15. März und 31. August weder beseitigt noch geschnitten werden darf. Bei Weiden sollte das generell schon ab Januar gelten, da sie als erstes Futter und Bienenweide dienen. Dies sollte als Absatz 8 ergänzt werden.

Als Absatz 9 sollte eingefügt werden: „Wird die Beseitigung von kranken aber erhaltenswerten Bäumen nicht genehmigt, ist durch Anordnung sicherzustellen, dass der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Bäume trifft.“

Der Magistrat der Stadt Königstein kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zum Erhalt und zur Pflege von gefährdeten und gemäß §§1 und 2 ge-

geschützten Grünbeständen trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

Der Magistrat der Stadt Königstein kann vom Eigentümer verlangen, dass er die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt duldet, wenn ihm selber die Durchführung nicht zumutbar ist“. Die Stadt Bad Homburg hat entsprechende begrüßenswerte Formulierung in Ihrer Baumschutzsatzung stehen.

§6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

Leider ist dieser Paragraph in einzelnen Sachverhalten widersprüchlich und rechtlich wie fachlich nicht logisch.

In **Absatz 1** ist zu ergänzen, dass der Baum auch langfristig zu pflegen und zu erhalten ist. Die Pflege ist mindestens die ersten 5 Jahre sicher zu stellen, da erst dann davon ausgegangen werden kann, dass ein Baum vollständig angewachsen ist. Ggf. ist ein Pflegevertrag nachzuweisen.

Im **2. Abschnitt vom 2. Absatz** sind die Werte entsprechend anzupassen. Die hier genannten Werte entsprechen nicht dem Wert in §3, Abs. 2. des Entwurfs. Entsprechend unserer Empfehlung zu dieser Stellungnahme, Laubbäume ab 0,8m und Nadelbäume ab 1,00m zu schützen, können die Werte hier so stehen bleiben.

Von Ausgleichszahlungen sollte abgesehen werden, da diese Beträge oft sehr gering sind, dem wirklichen volkswirtschaftlichen externen Nutzen eines Baumes nicht entsprechen und die Beseitigung eher erleichtern. Für viele Bürger ist es zudem einfacher die Ausgleichszahlung vorzunehmen, statt sich ortsnah um einen Ersatzbaum bemühen zu müssen.

In **Abschnitt 7)** ist die Rede davon, dass Ersatzpflanzungen innerhalb der Stadt Königstein nicht möglich sein können. Dieser Sachverhalt ist bei der Größe der Gemarkung nicht vorstellbar. Zudem würde dies im deutlichen Widerspruch zu Abschnitt 5) und Abschnitt 8) stehen, wo ausdrücklich von Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet und von der Verwendung der Ausgleichszahlung zur Neubepflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet die Rede ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

In diesem Paragraphen ist leider nicht die Rede von Folgen für denjenigen, der illegal Grünbestände beseitigt. Die hier aufgeführten Beschreibungen zeigen auf, dass die illegale Beseitigung von Grünbeständen im Grunde keine oder nur extrem geringe Folgen für den Verursacher hat. Dies kann ausdrücklich nicht der Sinn einer Baumschutzsatzung sein!

Im Zusammenhang mit der Folgenbeseitigung ist erneut von einer Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes die Rede. Was ist aber bei einem über 100 Jahre alten mächtigen Baum der Wiederbeschaffungswert? Dieser Begriff ist hier irreführend, da eine Wiederbeschaffung gar nicht möglich ist. Bei der hier erwähnten Ersatzpflanzung ist auf §6 Absätze 2 und 3 zu verweisen. Damit die ungenehmigte Beseitigung von Grünbeständen auch Folgen hat, sollte an dieser Stelle ein Faktor in Höhe von 2 oder 3 für die Ersatzpflanzung eingestellt werden. Nur auf diesem Wege kann ein Übergehen

der Satzung wirksam verhindert werden und dies somit für den Verursacher spürbare Folgen haben. Eine abschreckende Wirkung ist ansonsten nicht gegeben. Alleine die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nach § 8 (OWi's müssen nicht verfolgt werden) ist kein ausreichend wirksames Instrument illegale Baumbeseitigungen zu verhindern.

Zusätzlich ist als Absatz 3) zu ergänzen: „Der Verursacher der illegalen Baumbeseitigung hat die Aufwendungen und Kosten für den Nachweis der Entfernung (ggf. Gutachten) der Stadt zu erstatten“.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph v. Eisenhart Rothe
Assessor des höheren Forstdienstes
Dipl. Forstwirt (Univ.)
Wiesbaden

Dr. Claudia Weiland

Königstein

www.bund-koenigstein-glashuetten.de

www.sdwhessen.de